

50.3 - Rechtsangelegenheiten und Fachaufsicht, Aufgaben nach dem SGB II

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	21.11.2022	Vorberatung
Finanzausschuss	30.11.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2022	Vorberatung
Kreistag	07.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Haushaltsberatungen 2023/2024; hier: Antrag des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bonn/Rhein-Sieg e.V. auf Gewährung eines freiwilligen Zuschusses für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus den Beratungen.

Vorbemerkungen:

Seit dem Zusammenschluss der Vereine Bonn und Rhein-Sieg-Kreis in 2004 erbringt der „Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn/Rhein-Sieg e.V.“ ein umfassendes, niedrigschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot. Dieses ist speziell auf die Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen zugeschnitten. Neben Hilfen zur Alltagsbewältigung (z.B. Hilfe bei der Antragstellung auf mögliche soziale Leistungen, Begleitung bei Behördengängen, Informationen über geeignete Hilfsmittel) bietet der Verein seinen rund 300 Mitgliedern Erfahrungsaustausche mit anderen Betroffenen sowie ein vielseitiges Freizeit- und Sportangebot. Auf diese Weise finden Menschen, die von Blindheit oder Sehbehinderung betroffen bzw. bedroht sind, wieder Anschluss an die Gesellschaft und erlangen schrittweise ihre Selbstständigkeit zurück. Darüber hinaus setzt sich der Verein auf lokalpolitischer Ebene für die Belange blinder und

sehbehinderter Menschen ein. Hierbei greift er unter anderem das Thema „Barrierefreiheit“, insbesondere in Gebäuden, dem öffentlichen Raum und im Nahverkehr auf. Ebenso vertritt er als Mitglied des Blinden- und Sehbehindertenverbands Nordrhein die Interessen seiner Zielgruppe auf Landesebene.

Erläuterungen:

In der Vergangenheit wurde der Blinden- und Sehbehindertenverein bereits mit der Beratung und Unterstützung blinder und sehbehinderter Menschen mit Wohnsitz im Kreisgebiet durch den Rhein-Sieg-Kreis beauftragt (Umfang: 12 Wochenstunden; max. Gegenwert: 8.332,00 € p.a.). Es fehlten sowohl die personellen Ressourcen wie auch die notwendigen, speziellen Kenntnisse und Erfahrungswerte, um der Pflichtaufgabe im erforderlichen Maße als Kommune gerecht zu werden. Mit der Änderung des Bundessteilhabegesetzes wechselte die Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 zum Landschaftsverband Rheinland. Wegen bereits eingegangener vertraglicher Verpflichtung erklärte sich der Rhein-Sieg-Kreis seinerzeit bereit, die Förderung zwecks Aufrechterhaltung des Betriebs bis Ende 2020 fortzusetzen. In der Folge sind in 2020 letztmalig Mittel in Höhe von rund 8.000,00 € geflossen. Ferner hatte der Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der mit dem Verein und dem Kreissozialamt geführten Verhandlungsgespräche zugestimmt, dem Verein – gemessen am damaligen Zuschussbetrag des Rhein-Sieg-Kreises – eine pauschale Zuwendung in Höhe von jährlich 8.332,00 € für die Übergangsphase vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 bereitzustellen; die Auszahlung ist bereits erfolgt.

In weiteren Verhandlungen teilte der Landschaftsverband Rheinland mit, dass die Kosten für das niederschwellige Beratungsangebot des Blinden- und Sehbehindertenvereins nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe von dort aus übernommen würden. Dies begründet der Landschaftsverband damit, dass gemäß § 108 SGB IX ein Antragsersfordernis bestehe. Vielmehr subsumiere der Landschaftsverband dieses Leistungsangebot unter die klassische Daseinsfürsorge.

Für die Haushaltsberatungen 2023/2024 liegt ein neuer Antrag vor, siehe Anhang 1, nach dem der Blinden und Sehbehindertenverein die Übernahme der Personalkosten der für das Kreisgebiet im Umfang von 12 Wochenstunden (rd. 9.360,00 € p.a.) eingesetzten Mitarbeiterin, Frau Henk, begehrt. Davon entfallen 7.860,00 € auf das Gehalt inklusive der Abgaben an die Berufsgenossenschaft sowie rund 1.500,00 € auf die anfallenden Fahrtkosten. Ein mögliches Abrechnungsverfahren, welches der „damaligen“ Abrechnungssystematik gleicht, ist dem Schreiben ebenfalls zu entnehmen. Darüber hinaus enthält der Anhang 2 eine Leistungsbeschreibung sowie Fallbeispiele zur Veranschaulichung der alltäglichen Praxis.

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag

(Grünhage)

Leiter Kreissozialamt

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 15.11.2022

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:** (Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

<u>konsumtiv</u> in € pro Jahr (sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
Gesamt:				

<u>investiv</u> in € pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungszeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

2023/2024: 9.360,00 € p.a.